



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Die beiden numismatischen Voraussetzungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

sich daher nur aus den merowingischen Volksrechten gewinnen, und deshalb greifen bei diesem Vergleich die Probleme der fränkischen Münzgeschichte ein ¹⁾, allerdings nur in zwei Punkten:

2. Die alte Lehre, als deren Hauptvertreter BRUNNER zu gelten hat, ging von zwei numismatischen Erkenntnissen aus:

a) Die erste Erkenntnis war die, daß das Wergeld von 200 Schillingen, das die Franken nach der Lex Salica und nach der Lex Ripuaria haben, auf Vollschillinge oder Großschillinge zu beziehen war (Goldsolidus als Gegensatz zum Trient). Die 200 Großschillinge waren das »alte, hohe Wergeld des Gemeinfreien«. Diese Großschillinge rechneten in der Lex Salica zu 40 Denaren und wurden in diesem Gesetz noch in der Karolingerzeit zu 40 Denaren gerechnet ²⁾.

b) Die zweite Erkenntnis war, daß die Wergelderzahlen der Lex Chamavorum sich auf Kleinschillinge, solidi zu 12 derselben Denare, bezogen.

3. Von dieser numismatischen Grundlage aus hätte nun der Vergleich der Wergelder ergeben, daß bei den Chamaven nur der obere Stand, der Stand der Franken ein Wergeld hatte, das dem alten Wergeld der Franken einigermaßen entsprach ³⁾.

¹⁾ Die fränkischen Münzverhältnisse sind streitig und gelten als dunkel. Sie sind nun in der Tat durch neuere Untersuchungen mit einem Schutt von Hypothesen überdeckt worden, der die Einsicht erschwert. Aber für die Klarstellung unseres Problems genügen zwei Erkenntnisse, die sich unschwer als sicher erweisen lassen, und auf die ich alsbald eingehe. Eine Übersicht über meine Gesamtanschauung werde ich in § 29 geben.

²⁾ Für die Lex Ripuaria wurde früher derselbe Vollschilling zu 40 Denaren als ursprünglich angenommen. Richtiger ist die Beziehung auf den leichten merowingischen Vollschilling von 36 Denaren (vgl. unten § 29). Deshalb habe ich diesen Betrag in der Tabelle (unten Anm. 3) an erster Stelle genannt.

³⁾ Das Verhältnis der Wergeldstufen der lex Ripuaria und der Lex Chamavorum wird durch die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wobei alle Beträge auf Kleinschillinge zu 12 Denaren reduziert sind:

Die ursprünglichen Wergelder der Lex Ripuaria.	Die Wergelder der Lex Chamav. nach der bisherigen Deutung.
Erste Stufe 600 ($666\frac{2}{3}$) (Franci)	600 (Franci)
Zweite Stufe 300 ($333\frac{1}{3}$) (Libertinen)	200 (ingenui)
120 (Liten)	100 (Liten)
(40, servi ?)	50 (servi)